



Bekanntmachung

Bekanntmachung

über die Widmung der Verlängerung der Straße „Ferdinand-Benz-Weg“ in Füssen OT Hopfen am See zur öffentlichen Straße

Die Stadt Füssen hat als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Bezeichnung der Straße	Ferdinand-Benz-Weg
Anfangspunkt	Abzweigung von der Riedener Straße a.H.v. Fl.Nr. 65/1 Gmk. Hopfen am See westl. Grundstücksgrenze
Endpunkt	1. Wendeplatte u. Stichstraße a.H.v. Fl.Nr. 72 Gmk. Hopfen am See südl. Grundstücksgrenze 2. Fl.Nrn. 72/12 u. 72/14 Gmk. Hopfen am See nördl. Grundstücksgrenze
Länge	0,245 km
Straßenklasse	Ortsstraße
Widmungsbeschränkung	Keine
Gemeinde	Füssen
Landkreis	Ostallgäu
Straßenbaulastträger	Stadt Füssen

Die Widmungsunterlagen können im Rathaus der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen während der Zeit vom

17.03.2021 bis einschließlich 31.03.2021

im Bürgerbüro während der üblichen Geschäftszeiten und nach Terminvereinbarung unter 08362/903-155

Montag – Freitag
und Donnerstag

08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 17:00 Uhr

eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse www.stadt-fuessen.de veröffentlicht.



Bekanntmachung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Füssen, 16.03.2021 _____
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister